

Bundesland

Kärnten

Kurztitel

Nationalpark Hohe Tauern

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 74/1986

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1987

Text**§ 11
Verbote**

In der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern sind folgende Maßnahmen untersagt:

- a) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Energieerzeugung, soweit sie nicht zur Eigenversorgung von Alm- und Schutzhütten dienen;
- b) die Errichtung von Schleppliften und Seilbahnen für die Personenbeförderung;
- c) die Anlage von Schitrassen;
- d) der Abbau von Stein, Lehm, Sand oder Schotter, ausgenommen für den land- und forstwirtschaftlichen Bedarf, für Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie für die Anlage von Wanderwegen und die Erhaltung bestehender Wege;
- e) die Errichtung von lärmregenden oder sonst die Umwelt beeinträchtigenden Betrieben;
- f) die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken;
- g) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen, Anlagen zur Anbringung von Werbematerial sowie die sonstige Anbringung von Werbung.